BEBAUUNGSPLAN NR. 8

GEWERBEGEBIET AM UMSPANNWERK

GEMEINDE SIEDENBRÜNZOW

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITUNG

M. Sc. Victoria-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

26.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass ..... - 2 -
2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG) ..... - 2 -
3. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip ..... - 3 -
4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung ..... - 6 -
5. Schutzgebiete ..... - 8 -
5.1. Nationale und internationale Schutzgebiete ..... - 8 -
5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz ..... - 9 -
5.2.1. Geschützte Biotope ..... - 9 -
5.2.2. Biotopstruktur der Planfläche ..... - 10 -
6. Bewertung nach Artengruppen ..... - 11 -
6.1. Vögel ..... - 11 -
6.1.1. Zug- und Rastvögel ..... - 11 -
6.1.2. Brutvögel ..... - 12 -
6.1.3. Säugetiere ..... - 17 -
6.1.4. Amphibien ..... - 19 -
6.1.5. Reptilien ..... - 19 -
6.1.6. Rundmäuler und Fische ..... - 19 -
6.1.7. Schmetterlinge ..... - 20 -
6.1.8. Käfer ..... - 21 -
6.1.9. Libellen ..... - 22 -
6.1.10. Weichtiere ..... - 24 -
6.1.11. Pflanzen ..... - 24 -
7. Zusammenfassung ..... - 26 -

1. Anlass

Die Gemeinde Siedenbrünzow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ und beabsichtigt die Ausweisung einer Fläche für gewerbliche Nutzung, die derzeit zum großen Teil intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird, Innerhalb des Plangebiets befinden sich bereits gewerblich genutzte Gebäude mit untergeordneter Wohnfunktion.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, hiernach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Voraussetzung zur Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG sind vorliegend infolge der Aufstellung eines Bebauungsplans erfüllt. Artenschutzrechtlich maßgeblich sind insofern Europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

3. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht einen durch eine ehemalige Hofstelle sowie intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt. In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein Umspannwerk und der Bestandswindpark Siedenbrünzow. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, *„wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*.“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfern lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.[1]
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.[2]
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.[3]
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.[4]
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.[5]
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden

[1] BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

[2] BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

[3] vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

[4] BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

[5] BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet umfasst Flächen zwischen der L110 und dem Umspannwerk Siedenbrünzow innerhalb des Windparks Siedenbrünzow (s. Abb. 1).

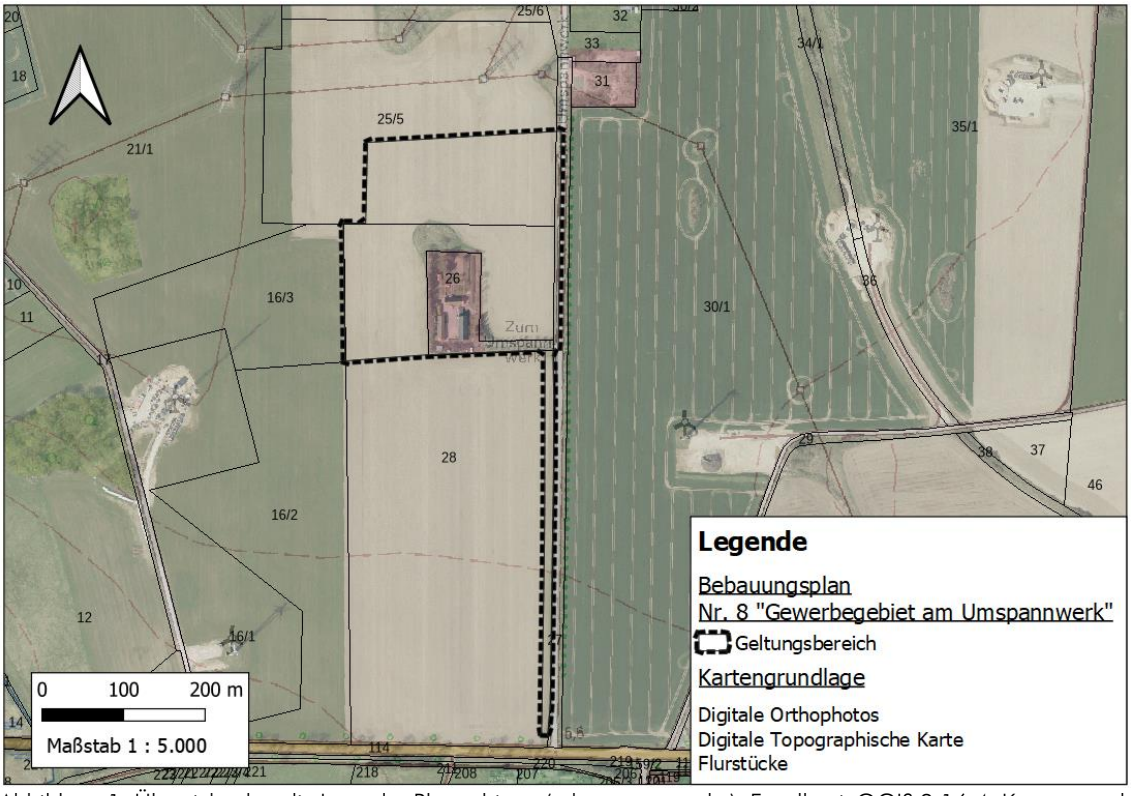

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (schwarz umrandet). Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V, DTK LAiV M-V 2024.

Die Neuplanung innerhalb des Geltungsbereichs umfasst eine derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Fläche sowie eine ehemalige Hofstelle mit Zufahrt und Hausgarten, auf der derzeit vorrangig gewerbliche Nutzung sowie eine untergeordnete Wohnnutzung stattfinden. Die Zufahrt ist durch eine Jungbaumallee und weiter südlich von einer Jungbaumbaumreihe eingefasst. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Osten durch eine vollversiegelte Straße „Zum Umspannwerk“, südlich von der B 110. In näherer Umgebung befinden sich weitere, große ackerbaulich genutzten Flächen sowie Windkraftanlagen des Windparks Siedenbrünzow und ein umfangreiches Umspannwerk.

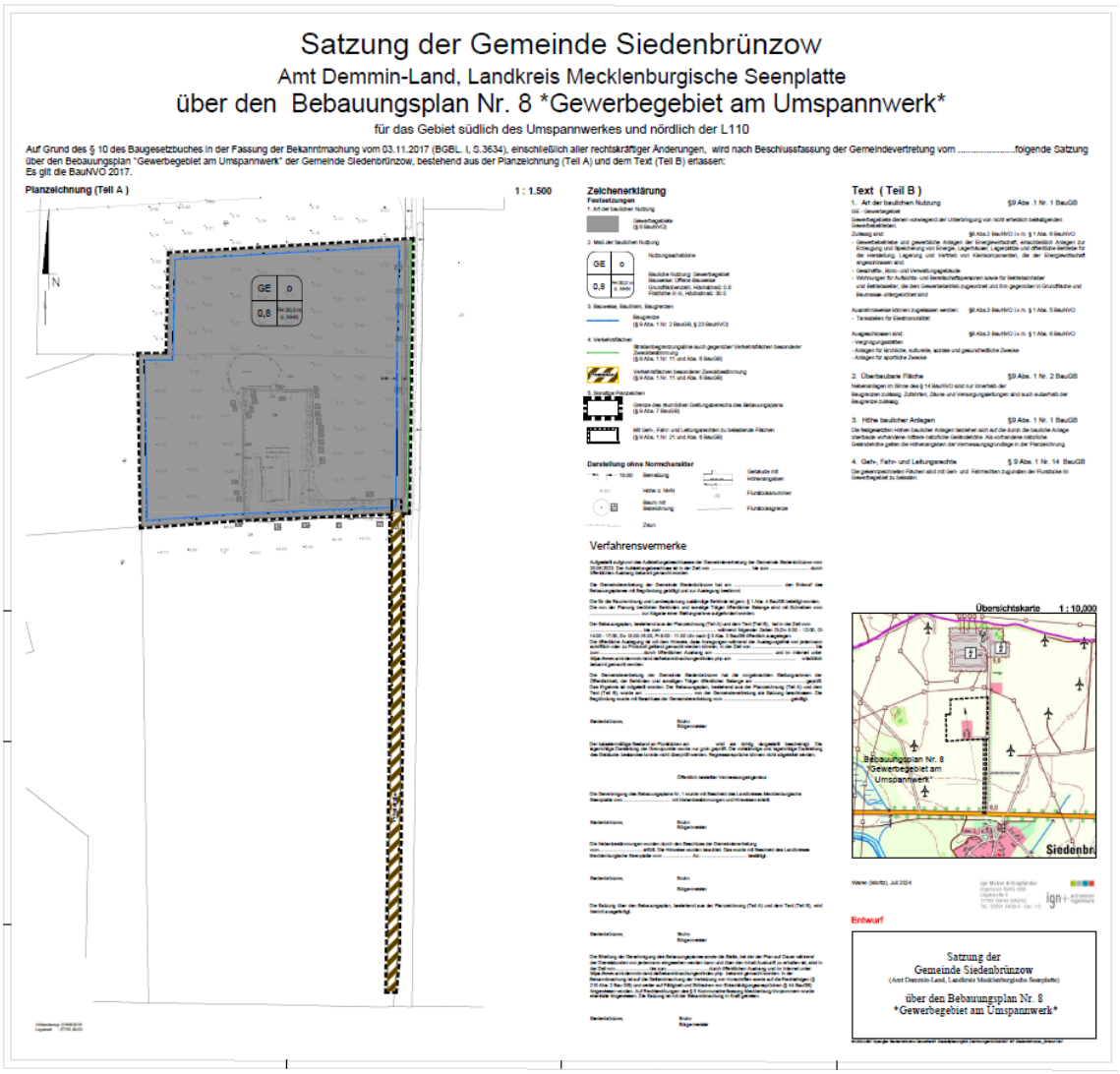

Abbildung 2: Ausschnitt B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ – Vorabzug Satzung mit Stand: Juli 2024, Darstellung des Plangebietes. Quelle: ign Melzer & Voigtländer.

5. Schutzgebiete

5.1. Nationale und internationale Schutzgebiete

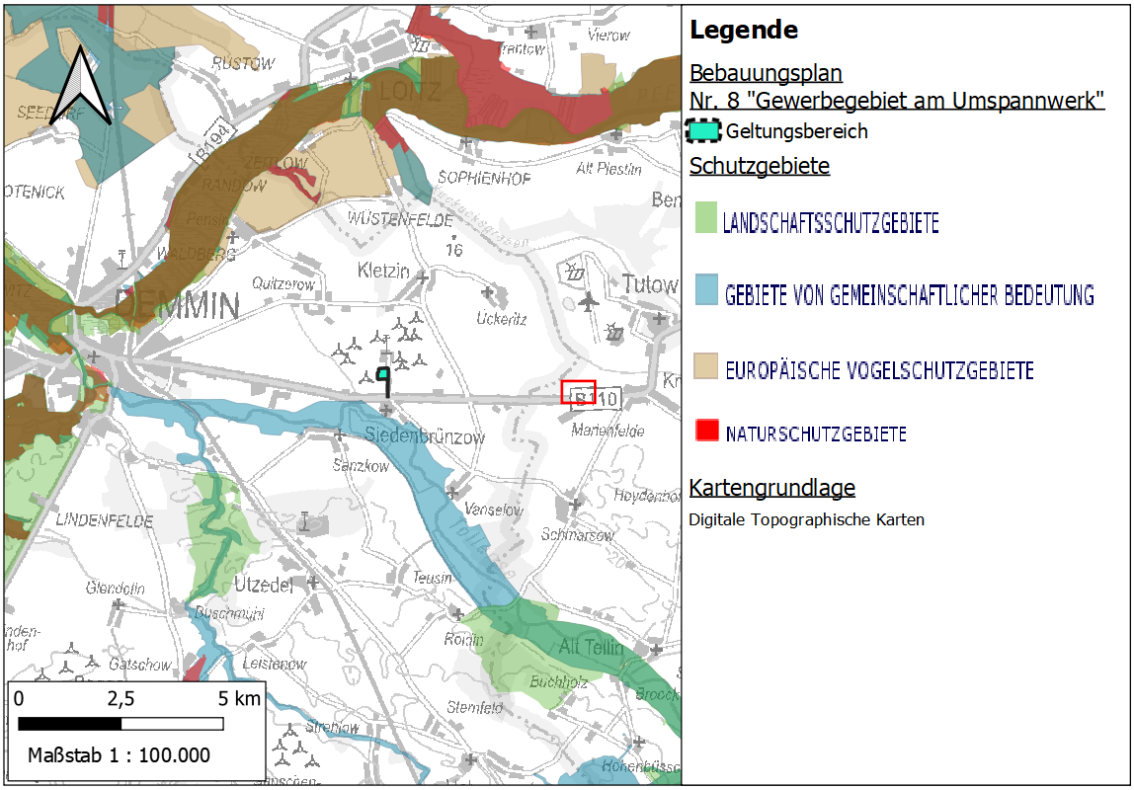

Abbildung 3: Geltungsbereich (schwarz umrandet) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit: QGIS-Version 3.16.4. Kartengrundlage: DTK LAiV M-V 2024.

Das Plangebiet beansprucht kein nationales sowie internationales Schutzgebiet. Im weiteren Umfeld (s. Abb. 3) befinden sich folgende europäischen Schutzgebiete mit einer minimalen Entfernung zum Plangebiet:

- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, ca. 420 m südlich
- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich
- SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich

Durch die Lage des Plangebietes zwischen der Landesstraße B 110 und dem vorhandenen Umspannwerk innerhalb eines Bestandswindparks können angesichts der massiven vorhandenen anthropogenen Vorbelastung zusätzliche planbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist somit ausgeschlossen.

Insofern ergeben sich aus der umgebenden Gebietskulisse auch keine artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte.

5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.2.1. Geschützte Biotope

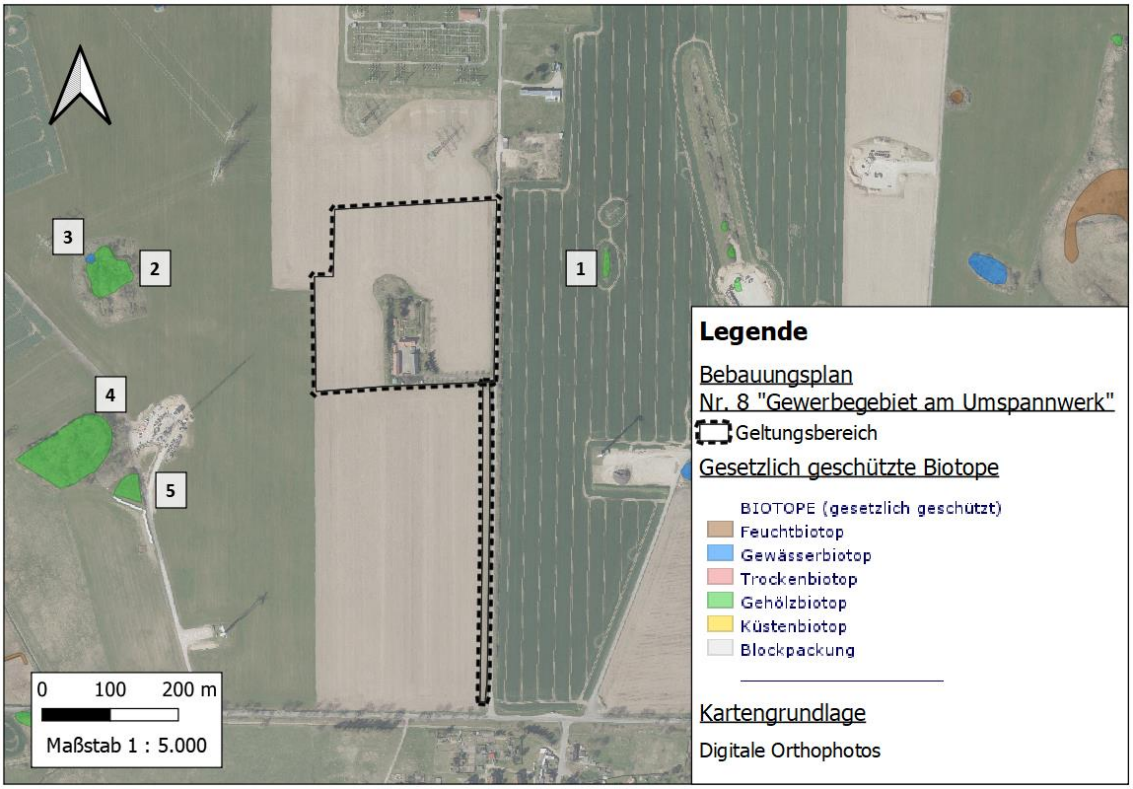

Abbildung 4: Luftbild des von der Planung (schwarz umrandet) betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2024.

Im Plangebiet befinden sich keine gemäß Biotopkataster M-V gesetzlich geschützten Biotope. In näherer Umgebung befinden sich:

1. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09046
Biotopname: Baumgruppe, lückiger Bestand/lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 345

2. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09031
Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft; verbuscht
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 3.226

3. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09030
Biotopname: temporäres Kleingewässer, Großröhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
Fläche in qm: 146

4. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09016
Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 8.876

5. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09018
Biotopname: Baumgruppe, verbuscht
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1.099

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten, überbaubaren Fläche befinden sich laut Biotopkataster MV keine gesetzlich geschützten Biotope. Ca. 160 m östlich befindet sich hiernach ein Feldgehölz. Im weiteren Umfeld (> 200 m) werden weitere Feldgehölze als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Artenschutzrechtliche Belange sind aus der Anordnung und Lage der umgebenden geschützten Biotope nicht ableitbar.

5.2.2. Biotopstruktur der Planfläche

Die Habitatstruktur des Geltungsbereichs lt. B-Plan Nr. 8 umfasst zum größten Teil Ackerflächen. Der Bereich der geplanten Privatstraße umfasst ausschließlich Acker. Am südlichen Bereich des geplanten Gewerbegebiets befindet sich eine ehemalige Hofstelle, die derzeit vorrangig gewerblich und untergeordnet wohnlich genutzt wird und nördlich davon von einem Hausgarten sowie einer angrenzenden Ruderalflur mit Lesesteinhaufen umgeben ist. Eine alleegesäumte Zufahrt zweig von der Straße „Zum Umspannwerk“ in Richtung Hofstelle. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft straßenparallel ein weiterer Ruderalflurstreifen. In folgender Abbildung (Anlage 1) sind die Lebensraumtypen/Biotope dargestellt und dienen als Grundlage zur folgenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung.

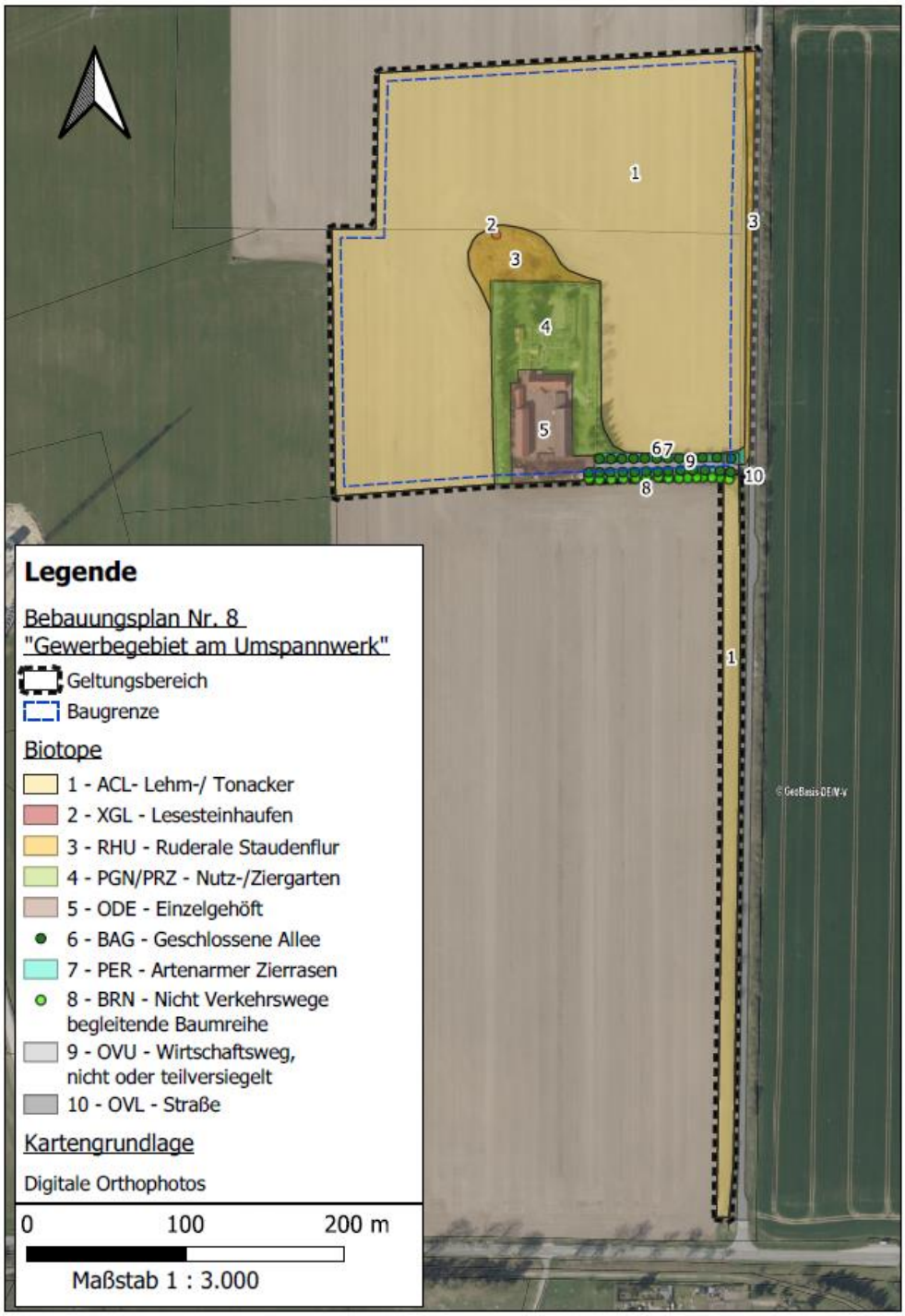

Abbildung 5: Biotopstruktur innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“. Erstellt mit: QGIS-Version 3.16.4. Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024. Verkleinerte Darstellung.

6. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der sich vor Ort befindenden Biotopstruktur vorgenommen.

6.1. Vögel

Auf Grundlage der festgestellten Habitatstruktur wird nachfolgend eine Potentialabschätzung für Brut-, Rast- und Zugvögel vorgenommen. Wo sinnvoll, wird auf Kartierungsergebnisse zurückgegriffen, die im Zuge des Repowerings des Windparks Siedenbrünzow im Zeitraum 2019 bis 2020 durchgeführt wurden. In Bezug auf die Brutvögel ist diesbezüglich vorab festzustellen, dass innerhalb des von Intensivacker und einem Einzelgehöft geprägten Plangebietes bis auf die Feldlerche keine wertgebenden Arten (Arten mit Schutzstatus laut Rote Liste BRD, Rote Liste MV, VS-RL Anhang I, BArtSchV) festgestellt wurden.

6.1.1. Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet wird als Fläche selbst im Umweltkartenportal als Fläche mit gering ausgeprägter Rastfunktion (Stufe 1) eingestuft. Kraniche, Limikolen, nordische Gänse und Schwäne bevorzugen zur Rast in MV großschlägige, strukturarme und unzerschnittene Ackerflächen, um nahende Prädatoren frühzeitig im Blick zu haben und flüchten zu können. Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind durch Gehölzstrukturen, befahrene Wege, ein Umspannwerk und Bestands-Windkraftanlagen geprägt.

Im Zuge eines Windrepowering-Vorhabens innerhalb des Windparks Siedenbrünzow zum Ersatz von 10 Alt-WEA durch 8 leistungsstärkere WEA erfolgten von August 2019 bis April 2020 9 Erfassungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen um die zurückzubauenden WEA-Standorte im 2 km-Radius. Dieser Radius umfasste ebenso den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“. Die Kartierergebnisse zeigten, dass der Vorhabenbereich insgesamt keine herausragende Bedeutung für Zug- und Rastvögel aufwies.

Der Geltungsbereich liegt inmitten des Windparks. Es ist auf Grundlage der Habitatstruktur sowie der Kartierungen nicht davon auszugehen, dass die Bebauung der Fläche durch die zuvor genannte Vorprägung in Bezug auf das Rast- und Zugvogelgeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und Limikolen eine artenschutzrechtliche Relevanz entfaltet.

<u>Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)</u>

Tötung? Nein

Der Tatbestand der Tötung von Rast- und Zugvögeln kann nur durch „schlagen“ von Individuen eintreten. Dieses Risiko besteht nur während und nach Umsetzung der Planinhalte durch ein Zusammenprallen der Vögel z.B. mit Glasfassaden, ansonsten ergreifen Jung- und Alttiere bei Baumaßnahmen, Kontakt zu Menschen etc. die Flucht. Daher ist für diese Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Erhebliche Störungen für Wintergäste, Zug- und Rastvögel können sich während der Bauphase nur dann ergeben, wenn diese Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen können.

Während der Bauphase verkehren mehr Fahrzeuge im Gebiet, vor allem sind mehr Menschen präsent, was auf die Vögel eine verstärkte Scheuchwirkung ausübt. Bei etwaigen Störungen durch die Bauarbeiten sind Vögel betroffen, für die in der Umgebung allerdings zahlreiche Ausweichmöglichkeiten (großflächige Ackerflächen, weitere Gewässer) bestehen. Es kann insofern von keiner erheblichen Störung während der Bauphase ausgegangen werden; artenschutzrechtlich relevant ist eine Störung nur dann, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dies ist angesichts der relativ kurzen Dauer der

baubedingten Störungen und der Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung nicht zu erwarten.

Während des Betriebes sind Scheuchwirkungen auf manche Vogelarten belegt Auf Grund der fehlenden Nutzung des Untersuchungsgebietes von rastenden oder überwinternden Vögeln kann eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf (lokale) Populationen jedoch ausgeschlossen werden.

Für Kraniche und Schwäne spielte das Untersuchungsgebiet ebenfalls nur eine untergeordnete bzw. keine Rolle als Rastgebiet, Flugbewegungen dieser Arten deuten auf keine Überlagerung des geplanten Gewerbegebietes mit einer stark frequentierten Rastfläche hin.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Hinreichende Entfernungen zu Rast- und Schlafgewässern schließen Beeinträchtigungen von Ruhestätten für Zug- und Rastvögel durch das Vorhaben aus. Der Untersuchungsbereich selbst und sein Umfeld übernehmen keine Funktion als Ruhestätte.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, d.h. eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens i.S.v. § 44 Abs.1 BNatSchG in Bezug auf Rast- und Zugvögel können somit ausgeschlossen werden.

6.1.2. Brutvögel

Planbedingte Eingriffe erfolgen in die Biotoptypen ACL - „Ton-/ Lehmacker“, RHU – „Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“, PER – „Artenarmer Zierrasen“, PGN/PGZ – „Nutz/Ziergarten“ und XGL – „Lesesteinhaufen“. Kurz- bis mittelfristig ist eine Veränderung oder Abriss der Bestandsgebäude der alten Hofstelle nicht beabsichtigt. Die Potenzialabschätzung umfasst jedoch die Erwägung einer möglichen, baulichen Veränderung des Biotoptyps ODE „Einzelgehöft“.

6.1.2.1. Gehölzbrüter

In den sich in der Planfläche befindenden Gehölzen innerhalb des Hausgartens sowie der zufahrtsbegleitenden Allee und Baumreihe treten potentiell insb. folgende gehölzbrütenden (Freibrüter, Baumhöhlenbrüter, gehölznah bodenbrütend) Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Bluthänfling, Elster, Feldsperling.

Diese allesamt offenland- aber auch siedlungstypischen Arten zeichnen sich durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird. Gleiches gilt für jene Arten, welche die brachliegende Ruderalflur oder die Ackerfläche als Nahrungsfläche nutzen.

Die im Rahmen des Vorhabens zu rodende Bäume entlang der Zufahrt weisen durch ihr junges Alter ein eher geringes Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Arten auf. Arten wie insb. die Ringeltaube nutzen mitunter jedoch auch Jungbäume zur Brut. Als potenzieller Lebensraum für gehölzgebundene Höhlenbrüter können die Jungbäume dagegen auch mittel- bis langfristig nicht genutzt werden.

Tötung? Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die derzeit auf der Fläche stehenden Gehölze saisonal zur Brut von gehölzbrütenden Vogelarten (insb. Ringeltaube) genutzt werden. Bei Entfernung dieser können zwar erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind hierbei jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Gehölzbrüter, wenn in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen:

„(5) Es ist verboten, (…)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (…)“

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, wird hierdurch in der Regel auch eine Tötung von Individuen (Jungvögel und Eier) vermieden. Da die Ringeltaube jedoch zu den Frühbrütern gehört, ist der darin angegebene Zeitraum entsprechend zu erweitern, um Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln sicher zu vermeiden.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig und vorzugsweise in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Umsetzung der Planinhalte sowohl bau-, als auch nutzungsbedingt unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der folgend genannten Maßnahme vermeidbar.

Vermeidungsmaßnahme 1

Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter):

Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.02. - 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1 ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit gehölzbrütender Arten führt.

6.1.2.2. Bodenbrüter

Standort

Die Ackerflächen und deren Randflächen im Geltungsbereich dienen potenziell als Bruthabitat für Bodenbrüter wie Feldlerche und Schafstelze. Die Ruderalflur nördlich des Einzelgehöfts stellt zudem ein potenzielles Bruthabitat für bodennah in krautiger Vegetation brütenden Feldschwirl, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Grauammer und Goldammer dar. Der Lesesteinhaufen innerhalb der Ruderalflur bietet ein potenzielles Bruthabitat für den Steinschmätzer. Die Wertungsgrenzen dieser potenziell im Geltungsbereich brütenden Bodenbrüter ergeben sich lt. Südbeck et. al 2005 wie folgt:

Tabelle 1: Wertungsgrenzen potenzieller Bodenbrüter in Geltungsbereich des B-Plan Nr. 8

Vogelart	Wertungsgrenzen laut Südbeck et. al 2005	Zielbiotop
Feldlerche	20.03.-31.05. inkl. Nachgelege bis Mitte Juli	Acker
Schafstelze	10.04.-20.06.	Acker
Feldschwirl	20.04.-31.07.	Ruderale Staudenflur
Braunkehlchen	20.04.-10.07.	Ruderale Staudenflur
Schwarzkehlchen	10.03.-10.06.	Ruderale Staudenflur
Grauammer	01.03.-20.06.	Ruderale Staudenflur
Goldammer	10.03.-20.06.	Ruderale Staudenflur
Steinschmätzer	20.4.-31.07.	Lesesteinhaufen

Tötung? **Nein, Vermeidungsmaßnahme 2**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungs-maßnahme 2 kann dies unter Beachtung der Wertungsgrenzen der zuvor aufgeführten, potenziell im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 bodenbrütenden Vögel (s. Tab. 1) verhindert werden.

Vor Beginn und in der Brutzeit sind die überbaubaren Ackerflächen, Randsäume und Ruderalfluren, die als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meiden die Vögel als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken zu rechnen ist.

Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Eine erhebliche Störung der genannten Arten ist nicht gegeben, da die Arten bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen sind. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen Störungen bzw. Auswirkungen auf die lokalen Populationen der genannten bodenbrütenden Arten haben wird.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein, Vermeidungsmaßnahme 2; CEF-Maßnahme 1, CEF-Maßnahme 2**

Die etwaige baubedingte Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist zwar durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar.

In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der Planung insbesondere für die Feldlerche anlagebedingt ein dauerhafter Bruthabitatverlust zu verzeichnen ist, da die betreffende Ackerfläche bei vollständiger Umsetzung der Planinhalte als Brut- und Nahrungshabitat dauerhaft verloren geht. Feldlerchen brüten in der Regel nicht innerhalb von Gewerbegebieten, da sie hierbei regelmäßig eine von Vertikalstrukturen (z.B. Gebäude, Waldränder, Baumhecken) geprägte Umgebung in Abhängigkeit ihrer Höhe und Kulissenwirkung mit Abständen von bis zu 200 m meiden, selbst, wenn vermeintlich größere Freiflächen mit kurzrasiger Struktur verbleiben sollten. Es bedarf demnach eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs durch Neuanlage von Feldlerchenhabitaten in ausreichendem Umfang. Eine Verknüpfung der CEF-Maßnahme mit der Eingriffsregelung ist grundsätzlich möglich, sofern Maßnahmen zur Eingriffskompensation darauf abstellen, vormals für die Feldlerche (weitgehend) ungeeignete Habitate so zu gestalten, dass deren Ansiedlung bzw. Abundanzerhöhung möglich und wahrscheinlich ist.

Bei einer eventuellen Beseitigung des Lesesteinhaufens im Zuge der Planumsetzung geht für den potenziell im Plangebiet brütenden Steinschmätzer ebenso eine dauerhafter Bruthabitatverlust einher. Die Schaffung eines Ersatzhabitats als Steinriegel aus linear abgelegten Steinen in ausreichendem Umfang auf einer eingriffskompensierenden Fläche bietet hierbei eine passende CEF-Maßnahme. Eine eventuelle Beseitigung des Lesesteinhaufens erfolgt in Anlehnung an die Vermeidungsmaßnahme 2 außerhalb der Wertungsgrenzen des Steinschmätzers.

Im Zuge der Eingriffsregelung werden derzeit Flächenverfügbarkeiten und Aufwertungspotenziale abgeprüft. Im Zuge dessen werden u.a. auch die Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof etwa 5 km nördlich des Plangebietes sowie das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow in Betracht gezogen. Die Flurstücke 40 und 58/3 unterliegen derzeit gemäß Feldblockkataster MV auf ca. 3.612 m² bzw. 19.870 m², das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow auf ca. 2.826 m² teilweise einer ackerbaulichen Nutzung. Sofern auf diesen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können, die insbesondere die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland beinhalten, ergäbe sich im Zuge dessen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht eine erhebliche Aufwertung für bodenbrütende Arten wie insb. die Feldlerche; auch ließen sich hier (insb. auf dem Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow) in geeigneter Form Maßnahmen für den Steinschmätzer umsetzen (Anlage Lesesteinhaufen). Die Flächen weisen insofern ein erhebliches Potenzial auch als CEF-Maßnahmen für die vorgenannten Arten auf.

Dies gilt für die Feldlerche im Übrigen auch, wenn keine Umwandlung des Ackers zu Dauergrünland im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte, sondern feldlerchenfreundliche Kulturen wie insb. Ackergras / Kleegras im Wechsel mit Brachestadien angebaut würden. In den u.a. von Grünland und Ruderalflur gekennzeichneten Randbereichen der Flächen ließen sich in jedem Falle Steinhaufen zugunsten des Steinschmätzers anlegen.

Vermeidungsmaßnahme 2

Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter):

Bauzeitenregelung: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche, evtl. Beseitigung des Lesesteinhaufens) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.

CEF-Maßnahme 1 (Bodenbrüter, insb. Feldlerche)

Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung intensiv ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow

CEF-Maßnahme 2 (Steinschmätzer)

Anlage eines Steinriegels / Steinhaufens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow

6.1.2.3. Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter

Standort

An den Bestandsgebäuden des Einzelgehöfts treten potenziell die folgenden Fassaden-, Nischen- bzw. Höhlenbrüter auf:

Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalben.

Tötung? *Nein; Vermeidungsmaßnahme 2 und 3 nötig*

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bau- bzw. eventueller Abrissarbeiten nicht auszuschließen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn a.) in Bezug auf höhlentragende Gehölze Vermeidungsmaßnahme 2 umgesetzt wird und b.) eventuelle, in Erwägung gezogene aber derzeit kurz- bis mittelfristig nicht angedachte, Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden außerhalb der Brutzeit der potenziell brütenden Arten erfolgen; aufgrund der etwaigen Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist im Übrigen Vermeidungsmaßnahme 4 umzusetzen.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen sind und nicht besonders störungsempfindlich sind. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein; ggf. CEF-Maßnahme 3*

Die etwaige baubedingte Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar.

Sofern an den Gehölzen und Gebäuden vor deren eventueller Entfernung Brutstätten nachgewiesen werden, besteht ggf. die Notwendigkeit zur Schaffung von Ersatzhabitaten in Form von künstlichen Nisthilfen an geeigneter Stelle.

Vermeidungsmaßnahme 3

Vorsorglicher Artenschutz (Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter): Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzureißen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).

CEF-Maßnahme 3:

(Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse): Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

6.1.3. Säugetiere

Tabelle 2: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
	Säugetiere:			
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Auf Grundlage der Habitatstrukturen im Randbereich des Plangebietes ist eine potenzielle artenschutzrechtliche **Relevanz alleine für Fledermausarten** gegeben. Die Betroffenheit anderer Säugetierarten, die dem Besonderen Artenschutz unterliegen, ist infolge ihrer erheblich abweichenden Habitatansprüche und/oder ihrer weit entfernten Verbreitungsgebiete innerhalb MVs auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Fischotter und Biber, die womöglich in der Tollense südlich oder der Peene nördlich des Plangebiets vorkommen, für die jedoch das vorrangig ackerbaulich genutzte Plangebiet keine Habitatfunktion aufweist.

Der Bereich des Einzelgehöftes mit seinem Gebäudebestand bietet Fledermäusen bspw. durch Nischen und Spalten der Fassaden, in Dachböden, Kellern u.Ä. potenzielle Quartiere. Kurz- bis mittelfristig ist keine bauliche Veränderung bzw. ein Abriss der Bestandsgebäude, sondern lediglich eine auch planungsrechtliche Sicherung der darin bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung vorgesehen.

Sollten jedoch hiervon abweichend mittel- bis langfristig eine bauliche Veränderung oder ein Abriss der Gebäude in Erwägung gezogen werden, sollte eine Vorabuntersuchung der betroffenen Gebäude durch ein geeignetes Gutachterbüro durchgeführt werden, die eine Gefährdung der Fledermäuse beurteilt. Werden bei der Kontrolle Fledermausquartiere nachgewiesen, sind die Abrissarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen. Sollten keine Quartiere innerhalb des Gebäudebestandes festgestellt werden, wird empfohlen, die Abrissarbeiten im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. vorzunehmen.

Im Zuge der Planung ist die Fällung von drei Bäumen im Bereich der Privatstraße vorgesehen. Die jungen Bäume weisen keine für Fledermäuse relevanten Bruthöhlen auf. In die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Im Zuge der Planung ist es jedoch nicht auszuschließen, dass sich Veränderungen des Haus-/Ziergartens mit den ihn und das Einzelgehöft umgebenden Großbäumen ergeben und eventuell Bäume gefällt werden. Bei eventuell mittel- bis langfristig zu fällenden Bäumen kann derzeit eine Quartiereignung ohne weitere Vorabuntersuchung ebenso wenig ausgeschlossen werden. Sollten etwaige Fällungen in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. des Folgejahres vorgenommen werden, kann eine Gefährdung der Fledermäuse ausgeschlossen werden, da ausreichend große, innen hohle Bäume mit entsprechender Eignung als Winterquartier im Plangebiet nicht vorkommen. Sollte die Fällzeitenbeschränkung zugunsten der Fledermäuse nicht eingehalten werden können, kann eine Vorabuntersuchung unmittelbar vor Fällung der betroffenen Gehölze durch ein geeignetes Gutachterbüro durchgeführt werden. Wenn keine Quartiere festgestellt werden sollten, können die Fällungen auch außerhalb des Zeitraums 1.11.-28.2. (jedoch unter Einhaltung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden. Werden bei der Kontrolle Fledermausquartiere nachgewiesen, sind die Fällungen bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form des Angebotes von Ersatzquartieren („Fledermauskästen“) erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 4

Vorsorglicher Artenschutz (Fledermäuse):

Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet sowie Fällungen von Höhlenbäumen mittel- bis langfristig in Erwägung gezogen werden, erfolgen diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro.

Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, etwaige Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

CEF-Maßnahme 3

(Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse):

Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein, Vermeidungsmaßnahme 4 notwendig*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein, ggf. CEF-Maßnahme 3*

6.1.4. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammmolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das zur Überbauung vorgesehene, ackerbaulich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine Habitatfunktion. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt keine geeigneten Amphibienlebensräume. Die Planung selbst greift demnach nicht in umgebende Gewässer selbst, noch in deren Uferbereiche ein. Für das Umfeld des Bestandswindparks Siedenbrünzow auf Grundlage der Rasterdarstellung aus dem Umweltkartenportal MV 2024 sind keine Amphibienvorkommen gemeldet.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

6.1.5. Reptilien

Infolge der für Reptilien ungeeigneten, intensiv landwirtschaftlich und siedlungsnah am Einzelgehöft genutzten Strukturen, ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Das gilt insbesondere für die Zauneidechse, die innerhalb des Plangebietes weder geeignete Sonnplätze, noch sandige, vegetationslose Eierlegeplätze vorfindet. Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und/oder fern liegender Verbreitungsgebiete nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

6.1.6. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

6.1.7. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012).
Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012).
Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007).
Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.1.8. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Lampetra fluviatilis*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrands** bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume**. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die

Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). Im Geltungsbereich innerhalb des von Großbäumen gerahmten Zier-/Nutzgartens gibt es einige, noch lebende Eichen, die sich jedoch aufgrund ihres Alters **nicht** als Höhlenbäume anhand der zuvor aufgeführten Habitatansprüche des Eremiten eignen. **Die jungen Bäume, die im Rahmen Planung durch Errichtung einer Privatstraße zur Erschließung des Gewerbegebietes gerodet werden sollen, bilden des Weiteren durch ihren Mangel an geeignete Höhlen keine geeigneten Habitate für die Art.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petrea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume. **Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen**. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Aufgrund der deutlich südlicher gelegenen Verbreitungsgebiete des Großen Eichenbocks laut FFH-Artensteckbrief (Stand: Oktober 2007) ist mit der Art im Vorhabenbereich nicht zu rechnen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

6.1.9. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der Peene vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebsschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebsschere

aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der Östlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Große Moosjungfer scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch–Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Von der Sibirischen Winterlibelle sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der Asiatischen Keiljungfer an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe. Die Art kommt ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der

Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6.1.10. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der Zierlichen Tellerschnecke bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der Bachmuschel in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

6.1.11. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*
- Kriechender Sellerie *Apium repens*
- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*
- Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*
- Froschkraut *Luronium natans*

Die Sumpf-Engelwurz als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als

verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte**. Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen**. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor**. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung

an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Siedenbrünzow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ und beabsichtigt die Ausweisung einer Fläche für gewerbliche Nutzung, die derzeit zum großen Teil landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und auf dem sich bereits gewerblich genutzte bauliche Anlagen mit untergeordneter Wohnfunktion befinden.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Entwurf legt dar, inwieweit diesbezüglich gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vom Vorhaben betroffen sein können.

Auf Grundlage der vor Ort dargestellten Biotopstruktur und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen:

<u>Vorsorglicher Artenschutz</u>

Vermeidungsmaßnahme 1 **Gehölzbrüter**	<u>Bauzeitenregelung</u>: Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.02. - 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
Vermeidungsmaßnahme 2 **Feldlerche und andere Bodenbrüter**	<u>Bauzeitenregelung</u>: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche, evtl. Beseitigung des Lesesteinhaufens) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.

Vermeidungsmaßnahme 3 **Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter**	Bauzeitenregelung: Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzureissen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).
Vermeidungsmaßnahme 4 **Fledermäuse**	Bauzeitenregelung: Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet in Erwägung gezogen wird, sowie Fällungen von Höhlenbäumen geplant sind, erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

CEF-Maßnahme 1 **Feldlerche**	Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung intensiv ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow *(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)*
CEF-Maßnahme 2 **Steinschmätzer**	Anlage eines Steinriegels / Steinhaufens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow *(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)*
CEF-Maßnahme 3 **Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse**	Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

Rabenhorst, den 26.11.2024

Oliver Hellweg